



KANZLEI-INFORMATIONEN ZU STEUERN, RECHT UND WIRTSCHAFT

BAUM & PARTNER
Steuerberater|Rechtsanwalt

Liebe Leserin,
lieber Leser,

es ist eine unruhige Zeit, Kriege in der Ukraine und im Nahen Osten. In der Folge Energiemangel mit steigenden Energiepreisen. Diese führen zu einer Inflation. Zur Bekämpfung der Inflation erhöhte die EZB die Zinsen. In der Folge ist in den letzten Monaten die große Welle der Inflation überstanden. Die Zinsen sind wieder im Abwärtstrend.



Dennoch können etliche Mittelständler den Personalmangel und hohe Kosten nicht mehr bewältigen. Völlige Arbeitsüberlastung infolge von Personalmangel machen den Unternehmen zu schaffen. Man fragt sich, wo die Leute geblieben sind. Sind die Transferleistungen des Staates hoch so dass kein Anreiz zu arbeiten mehr besteht?

Der Verband Deutscher Pfandbriefbanken meldet, dass die Immobilienpreise gegenüber dem ersten Quartal nach zwei Jahren sinkender Preise erstmals wieder höher seien. Wer also eine Immobilie kaufen möchte, sollte nicht zögern und sich auf dem Markt umsehen. Es dauert immer eine gewisse Zeit, bis man das passende Objekt gefunden hat.

Ach ja, da ist ja auch noch die Grundsteuer. Millionen von Grundstückseigentümern setzen sich gegen die Reform der Grundsteuer zur Wehr. Ein Tsunami von Einsprüchen rollt über die Finanzverwaltung, die Finanzämter sind am Limit. Besonders heikel: der Gesetzgeber lässt es nicht zu, einen niedrigeren Grundstückswert nachzuweisen. Die Klagen hiergegen dürften in Karlsruhe gute Erfolgsaussichten haben.

Trotz aller Unzulänglichkeiten wollen wir dankbar sein, dass wir in Frieden in einem freien und demokratischen Land leben und dass sich jeder entsprechend seiner persönlichen Interessen entwickeln kann.

Herzlichst Ihr

Dipl.-Kfm. Herbert Baum
Steuerberater

- Empfang von Rechnungen bzw. E-Rechnungen..... 2
- Anzeige und Speicherung der E-Rechnungen..... 2
- Erstellung von E-Rechnungen..... 2
- Handlungsempfehlung..... 2
- Digitalisierung von Papierrechnungen..... 2
- PDF Rechnungen 2
- Kleinunternehmen 3
- Sachzuwendungen an Arbeitnehmer (z. B. anlässlich von Betriebs- oder Weihnachtsfeiern)..... 3
- Dienstleistungs- und Handwerkerrechnungen bis Jahresende 2024 bezahlen..... 4
- Begrenzt abziehbare Sonderausgaben..... 4
- Wachstumschancengesetz verabschiedet..... 4
- Erlass von Säumniszuschlägen für „pünktliche“ Steuerzahler..... 5
- Steuerentwicklungsgesetz 5
- Neuzugänge..... 6
- Termine..... 6
- Neuzugänge..... 7
- Letzte Seite..... 8
- Spruchweisheiten..... 8
- Witze..... 8
- Etymologie..... 8
- Berliner Büro 8

Informationen zu E-Rechnungen

Empfang der E-Rechnungen

Ab dem 1. Januar 2025 müssen Unternehmen in Deutschland in der Lage sein, von anderen Unternehmen elektronische Rechnungen („E-Rechnungen“) empfangen zu können. Diese Pflicht gilt für alle inländische Unternehmen, also auch für Kleinunternehmer und Freiberufler. Für den Empfang einer E-Rechnung ist es zunächst ausreichend, wenn das Unternehmen über eine E-Mail-Adresse verfügt.

Anzeige und Speicherung der E-Rechnungen

Die E-Rechnungen können in zwei verschiedenen Formaten versendet werden.

- „X-Rechnung“
- „ZUGFeRD-Rechnung“

Die X-Rechnung ist ein Datenaustauschstandard für elektr. Rechnungen an **öffentliche Auftraggeber** (B2G).

Die „ZUGFeRD-Rechnung“ ist ein hybrides Datenformat, das den Sichtbeleg (PDF-Datei) und die eingebettete strukturierte XML zur elektr. Weiterverarbeitung in einem Format enthält.

Die E-Rechnungen müssen vom Empfänger revisionssicher – also nicht abänderbar – auf einem Datenträger gespeichert werden. Hierfür ist eine entsprechende Software erforderlich. Wir empfehlen hierzu die Software „Unternehmen Online“ von der DATEV, mit der alle eingehenden E-Rechnungen gesichtet und

revisionssicher archiviert werden können.

Erstellung von E-Rechnungen

Ab dem Jahr 2027 müssen Unternehmen mit einem Umsatz von über EUR 800.000 pro Jahr selbst E-Rechnungen ausstellen, soweit sie Leistungen an einen anderen Unternehmer erbringen (sog. „B2B-Umsätze“). Ab dem Jahr 2028 gilt diese Verpflichtung für **alle** Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe und dem erzielten Umsatz.

Gegenüber Privatkunden (sog. „B2C-Umsätze“) soll es hingegen weiterhin möglich bleiben, Papierrechnungen auszustellen.

Handlungsempfehlung

Mit der Software „Unternehmen Online“ von der DATEV können Sie die E-Rechnungen sichten, revisionssicher speichern und dort verarbeiten.

Die Bestellung der Software erfolgt über uns als Steuerberatungsbüro. Danach erhalten Sie die Zugangsdaten direkt per E-Mail von der DATEV. Die Software ermöglicht, dass sowohl der Mandant als auch der Steuerberater Zugriff auf die Datenbestände haben.

Die Kosten für die Nutzung des Programms betragen zurzeit EUR 11,28 pro Monat. Hinzu kommen Speicherkosten für das Belegarchiv in Höhe von EUR 3,50 pro Monat. Der Zugang zu dieser Software kann über eine App per

Handy und/oder über einen DATEV-Stick erfolgen. Beide Zugangsmethoden sind personenbezogen. Der Stick kostet einmalig EUR 50,00.

Digitalisierung von Papierrechnungen

Aufgrund der beschriebenen Änderungen und der Übergangsvorschriften wird es in den kommenden drei Jahren einen „Mix“ aus Papier- und E-Rechnungen geben, wobei die E-Rechnungen immer weiter zunehmen werden. Spätestens ab dem Jahr 2028 werden Sie als Unternehmer nur noch E-Rechnungen von anderen Unternehmen erhalten.

Wir empfehlen Ihnen, die Papierrechnungen zukünftig einzuscannen und ebenfalls bei „Unternehmen Online“ hochzuladen. Auf diese Weise können zukünftig alle Belege in der Buchhaltung mit dem jeweiligen Buchungssatz verknüpft werden und Sie brauchen die Rechnungen nicht mehr per Post in Papierform zu übermitteln.

PDF Rechnungen

Der Empfang einer einzelnen PDF-Datei ist **kein gültiges** E-Rechnungsformat. Diese können zwar noch versendet werden, bedürfen aber der Zustimmung des Rechnungsempfängers. Für diese Fälle gilt ebenfalls eine revisionssichere Speicherung, deshalb empfehlen wir auch hier die Software Unternehmen-Online.

Kleinunternehmer

Kleinunternehmer mussten ab 22.000 Euro Umsatz Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben und Umsatzsteuer ausweisen.

Ab dem Jahr 2025 besteht bis zu einem Umsatz von 25.000 Euro die Möglichkeit, als Kleinunternehmer auf den Umsatzsteuerausweis zu verzichten. Der Gesamtumsatz darf im laufenden Jahr 100.000 Euro nicht überschreiten. Bisher lag diese Obergrenze bei 50.000 Euro und es reichte die Prognose, dass sie nicht überschritten wird. Ihr Überschreiten im laufenden Geschäftsjahr war dann unerheblich. Die 100.000 Euro stellen eine Obergrenze dar. Ab dem Zeitpunkt der Überschreitung kann die Kleinunternehmerregelung nicht mehr angewendet werden.

Zusätzlich haben ab 2025 auch Unternehmer aus anderen EU-Staaten die Möglichkeit, in Deutschland die Kleinunternehmerregelung für ihre hier erzielten Umsätze zu nutzen. Umgekehrt haben auch deutsche Kleinunternehmer die Möglichkeit, im EU-Ausland von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch zu machen. Dazu müssen allerdings die Gesamtumsätze jährlich an das Bundeszentralamt für Steuern gemeldet werden, damit sichergestellt ist, dass die Umsatzgrenzen nicht überschritten werden.

Zudem werden Kleinunternehmer von der Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen ausgenommen. Den Empfang von E-Rechnungen müssen aber auch sie ermöglichen.

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer (z. B. anlässlich von Betriebs- oder Weihnachtsfeiern)

Aufwendungen des Arbeitgebers für **Sachleistungen** oder Geschenke an seine **Arbeitnehmer** können regelmäßig als Betriebsausgaben geltend gemacht werden; sie sind allerdings grundsätzlich beim Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Unter anderem gelten für die folgenden Sachzuwendungen aber steuer- und sozialversicherungsrechtliche Vergünstigungen:

- Übliche **Aufmerksamkeiten** aus einem **besonderen persönlichen Anlass** (z. B. Blumen, Wein oder ein Buch zum Geburtstag oder zur Hochzeit) bleiben lohnsteuerfrei, wenn der Wert des Geschenks die Freigrenze von **60,00 EUR brutto je Anlass** nicht überschreitet; Sozialversicherungsbeiträge fallen ebenfalls nicht an.
- **Sonstige Sachbezüge** (z. B. auch Gutscheine oder Geldkarten) bleiben grundsätzlich **steuerfrei**, wenn der Wert – ggf. zusammen mit weiteren Sachbezügen – die Freigrenze von **50,00 EUR brutto monatlich** nicht übersteigt (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG), die Zuwendungen sind dann auch sozialversicherungsfrei.
- Für **teurere Sachzuwendungen** (z. B. im Rahmen von **Incentive-Veranstaltungen** oder für VIP-Eintrittskarten) kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für alle betroffenen Arbeitnehmer **pauschal mit 30 %** übernehmen (vgl. § 37b EStG). Insoweit pauschal versteuerte Zuwendungen sind regelmäßig nicht sozialversicherungsfrei.

- Zuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich von **Betriebsveranstaltungen** (z. B. Bewirtungen auf einer Weihnachtsfeier) bleiben lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, **soweit** der Wert der Zuwendungen bei höchstens zwei Veranstaltungen jährlich für den einzelnen Arbeitnehmer nicht mehr als **110,00 EUR pro Veranstaltung** beträgt.
- Die Überlassung von betrieblichen **Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten** (einschließlich der Software, die der Arbeitgeber auch in seinem Betrieb einsetzt) sowie deren Zubehör an Arbeitnehmer zur privaten **Nutzung** ist lohnsteuerfrei (§ 3 Nr. 45 EStG) und unterliegt nicht der Sozialversicherung; das gilt z. B. auch für damit im Zusammenhang stehende Telekommunikationskosten. Bei einer unentgeltlichen oder verbilligten **Übereignung** dieser Geräte liegt allerdings Arbeitslohn vor, der mit **25 % pauschal** versteuert werden kann.

Meldepflicht für Registrierkassen ab 2025

Ab dem 01.01.2025 müssen Unternehmer ihre elektronischen Registrierkassen beim Finanzamt melden. Das Bundesfinanzministerium hat nun ein elektronisches Meldeverfahren über „Mein ELSTER“ eingeführt, das die bisher ausgesetzte Meldepflicht aktiviert.

Im Einzelnen müssen Unternehmer folgende Informationen übermitteln, unabhängig davon, ob die Kassen gekauft, gemietet oder geleast wurden (laut BMF-Schreiben vom 28.06.2024):

- Art des Kassensystems
- Seriennummer
- Anschaffungs- oder Außerbetriebnahmedatum
- Art der technischen Sicherheitseinrichtung

Folgende Fristen und Besonderheiten gibt es:

- Für vor dem 01.07.2025 angeschaffte Kassen: Meldung bis 31.07.2025
- Für nach dem 01.07.2025 angeschaffte Kassen: Meldung innerhalb eines Monats
- Jede Kasse muss einer Betriebsstätte zugeordnet werden
- Wechsel der Betriebsstätte ist meldepflichtig

Obwohl Verstöße nicht direkt mit Bußgeldern belegt sind, können sie zu einer höheren Risikoklassifizierung bei Betriebsprüfungen führen. Die Meldung kann auch durch Bevollmächtigte wie Steuerberater oder Kassenhändler erfolgen.

Dienstleistungs- und Handwerkerrechnungen bis Jahresende 2024 bezahlen

Für Ausgaben in **Privathaushalten**, z. B. für Putzhilfen, Reinigungsarbeiten oder Gartenpflege, aber auch für Pflege- und Betreuungsleistungen, kann eine **Steuerermäßigung** in Höhe von **20 %** der Kosten, höchstens **4.000,00 EUR** jährlich, beantragt werden. Für (Arbeitslohn-) Kosten bei Handwerkerleistungen (Wartungs-, Renovierungs- und Reparaturarbeiten, Erweiterungsmaßnahmen, Gartengestaltung etc.) gilt ein Ermäßigungshöchstbetrag von **1.200,00**

EUR (§ 35a Abs. 2 und 3 EStG).

Soll noch für 2024 eine Steuerermäßigung geltend gemacht werden, muss eine Rechnung vorliegen und die Bezahlung der Rechnung unbar bis zum 31.12. 2024 auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen; dies gilt auch für Abschlagszahlungen.

Begrenzt abziehbare Sonderausgaben

Unterhaltungsleistungen an den geschiedenen oder dauernd **getrennt lebenden Ehepartner**, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, können auf Antrag bis zu **13.805,00 EUR** – ggf. erhöht um für den Ehepartner geleistete Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung – abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Unterhaltsleistungen dem Antrag zustimmt, weil als Folge des Abzugs beim Zahlenden eine Versteuerung beim Empfänger vorgenommen wird. Die Zustimmung gilt für den jeweiligen Veranlagungszeitraum und für zukünftige Jahre; sie kann nur vor Beginn eines Jahres zurückgenommen werden.

Kinderbetreuungskosten:

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung von Kindern (z. B. durch Kindergarten, Kinderhort, Tagesmutter oder Aupairs) können als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Begünstigt sind 2/3 der auf die Betreuung entfallenden Kosten, höchstens **4.000,00 EUR** pro Kind jährlich; es muss eine **Rechnung**, ein Dienst- bzw. Arbeitsvertrag, Gebührenbescheid etc. vorliegen und die Zahlung muss auf das **Konto** des Erbringers der Leistung

erfolgen. Berücksichtigt werden Kinder bis zur Vollendung des **14. Lebensjahres** oder wenn Kinder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Berufsbildungskosten:

Aufwendungen für die (eigene) **erstmalige** Berufsausbildung bzw. für ein **Erststudium** (Fahrtkosten, Lernmittel, Studiengebühren usw.) können bis zu **6.000,00 EUR** (bei Zusammenveranlagung für jeden Ehepartner) jährlich geltend gemacht werden. Ein (unbeschränkter) Werbungskostenabzug für eine erstmalige Ausbildung ist nach derzeitigem Recht nur bei Maßnahmen im Rahmen eines (Ausbildungs-) Dienstverhältnisses möglich.

Schulgeld: 30 % des Schulgeldes für die schulische Ausbildung der eigenen Kinder in anerkannten (Privat-)Schulen in EU-/EWR-Staaten und in Deutschen Auslandsschulen bis zu einem Höchstbetrag von **5.000,00 EUR** je Kind und Elternpaar können als Sonderausgaben abgezogen werden: Aufwendungen für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung sind allerdings nicht begünstigt.

Wachstumschancengesetz verabschiedet

Der Bundesrat hat dem Entwurf eines Wachstumschancengesetzes in der Fassung des Vermittlungsausschusses zugestimmt. Im Folgenden die wichtigsten Änderungen, die überwiegend ab 2024 anzuwenden sind:

- Anhebung der Grenzen für die **Buchführungspflicht** beim Umsatz von 600.000,00 EUR auf **800.000,00 EUR** und beim **Gewinn** von 60.000,00 EUR auf **80.000,00 EUR**
- Anhebung der Betriebsausgaben-Abzugsgrenze für **Geschenke** an Geschäftsfreunde von 35,00 EUR auf **50,00 EUR**
- Befristete Wiedereinführung der degressiven Abschreibung von **beweglichen Wirtschaftsgütern** (§ 7 Abs. 2 EStG) mit **20 %** der doppelten linearen Abschreibung vom 01.04.2024 bis 31.12.2024
- Befristete Einführung einer **degressiven Abschreibung** für neue **Wohngebäude** mit 5 % vom jeweiligen Restwert in der Zeit vom 01.10.2023 bis 30.09.2029 (Bauantrag bzw. Kaufvertrag; § 7b Abs.5 EStG n. F.)
- Verbesserung der Sonderabschreibung für den **Mietwohnungsneubau** nach § 7b EStG und Verlängerung des Anwendungszeitraums um 2 Jahre und 9 Monate
- Anhebung der **Sonderabschreibung** nach § 7g Abs. 5 EStG von 20 % auf **40 %** der Investitionskosten

Erlass von Säumniszuschlägen für „pünktliche“ Steuerzahler

Werden Steuerzahlungen (z. B. für die Festsetzung bzw. Vorauszahlung von Einkommen- oder Körperschaftsteuer) nicht fristgemäß entrichtet, entstehen „automatisch“ – allein aufgrund des Zeitablaufs – Säumniszuschläge; diese betragen grundsätzlich 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags für jeden angefangenen Monat.

Erfolgt die Zahlung des Steuerbetrags durch **Überweisung**, werden Säumniszuschläge nicht erhoben, wenn der Fälligkeitstag (bei Vorauszahlungen in der Regel der 10. eines Monats) lediglich um bis zu **3 Tage** überschritten wird (sog. **Schonfrist**); entscheidend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzverwaltung.

Steuerfortentwicklungsgesetz

Nach dem Bruch der Ampelkoalition wurde das Gesetzesvorhaben in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 18.12.2024 auf die **Absenkungen der Einkommensteuertarife** und die **Erhöhung des Kindergeldes** reduziert. Der Bundestag hat das Steuerfortentwicklungsgesetz am 19.12.2024 verabschiedet und der Bundesrat hat am 20.12.2024 zugestimmt.

Das Gesetz enthält einen Maßnahmenkatalog, um die Einkommensteuer für die Veranlagungszeiträume 2025 und 2026 anzupassen. Dazu gehören beispielsweise:

- die **Anhebung des Grundfreibetrags** auf 12.096 Euro (2026: 12.348 Euro)
- die **Anhebung des Kinderfreibetrages** auf 6.672 Euro (2026: 6.828 Euro)

Mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (2.928 Euro) ergibt sich ab **2025** eine Anhebung des zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Betrags von insgesamt 9.540 Euro um 60 Euro auf insgesamt **9.600 Euro**. Für **2026** ein Gesamtbetrag auf **9.756 Euro** (9.600 Euro + 156 Euro).

- die **Anhebung des Kindergeldes** auf 255 Euro (2026: 259 Euro) sowie
- die **Verschiebung der Eckwerte des Einkommenssteuertarifs** um 2,6 % (2026: 2,0 %)

Die Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für die Veranlagungszeiträume ab 2025 und ab 2026 bleibt unverändert. Für den Veranlagungszeitraum 2025 wird sie von 18.130 Euro auf 19.950 Euro und für den Veranlagungszeitraum 2026 auf 20.350 Euro erhöht.

Mit diesen Maßnahmen soll unter anderem die sog. **„kalte Progression“** ausgeglichen werden. Darunter versteht man Steuermehreinnahmen, die entstehen, wenn ein höheres Einkommen, z. B. eine Gehaltserhöhung, zum Inflationsausgleich, direkt durch die Inflation „aufgefressen“ wird und somit dennoch zu einer höheren Besteuerung führen würde. Ohne den Progressionsausgleich hätte man trotz gestiegenen Einkommens real weniger Geld zur Verfügung.

Das Gesetz kann nun ausgefertigt und verkündet werden und tritt teils zum 01.01.2025, teils zum 01.01.2026 in Kraft.

Durch das Steuerfortentwicklungsgesetz **nicht** mehr umgesetzte Maßnahme sind beispielsweise:

- Vereinfachungen bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und Sammelposten,
- Verlängerung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2024 und vor dem 01.01.2029 angeschafft oder hergestellt worden sind,

- Faktorverfahren statt der Steuerklassen 3 und 5,
- Abschaffung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung bei steuerbegünstigten Körperschaften,
- Politische Betätigung steuerbegünstigter Körperschaften,
- Ergänzung des Begriffs der Selbstversorgungseinrichtungen um Photovoltaikanlagen,
- Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen,
- Anhebung des Bemessungsgrundlagenhöchstbetrags bei der Forschungszulage.

Bitte beachten Sie folgende Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

STEUERART		April 2025	Mai 2025	Juni 2025
		FÄLLIGKEIT	FÄLLIGKEIT	FÄLLIGKEIT
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		10.04.2025 ²	12.05.2025 ²	10.06.2025 ²
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	14.04.2025	15.05.2025	13.06.2025
	Scheck ⁶	10.04.2025	12.05.2025	10.06.2025
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		10.06.2025	10.06.2025	10.06.2025
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag		10.06.2025	10.06.2025	10.06.2025
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	13.06.2025	13.06.2025	13.06.2025
	Scheck ⁶	10.06.2025	10.06.2025	10.06.2025
Umsatzsteuer ⁴		10.04.2025	12.05.2025	10.06.2025
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	14.04.2025	15.05.2025	13.06.2025
	Scheck ⁶	10.04.2025	12.05.2025	10.06.2025
Gewerbesteuer ⁴		15.05.2025	15.05.2025	15.08.2025
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	19.05.2025	19.05.2025	18.08.2025
	Scheck ⁶	15.05.2025	15.05.2025	15.08.2025
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.			
Sozialversicherung ⁷		28.04.2025	27.05.2025	26.06.2025

² Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das vorangegangene Kalenderjahr.

⁵ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden

keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

⁶ Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

⁷ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das

Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.03.2025 jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Mitarbeiter

Im Januar 2019 hat die Kollegin Anita Lehmacher ihre Kanzlei auf unsere Partnerschaft übertragen.

In der Folge hat unsere Kanzlei wegen der vielen interessanten Mandanten einen erfreulichen Aufschwung erfahren.

Frau Lehmacher ist bis heute unterstützend für uns tätig. Dafür

sind wir sehr dankbar, sie tut uns gut. Planmäßig wurde im Jahr 2021 der Standort der Kanzlei innerhalb von Königswinter verlagert.

Zu dem bestehenden Team sind im Jahr 2022 Frau Angela Mayer und im Jahr 2023 Frau Sonja Krahorst hinzugekommen.

Die fachlichen Qualifikationen können mit überdurchschnittlichem Fleiß und Sachverstand charakterisiert werden.

Wir alle freuen uns auf eine langjährige, harmonische und professionelle Zusammenarbeit mit beiden Damen.



Frau Sonja Krahorst, Steuerfachangestellte



Frau Angela Mayer, Steuerfachangestellte



Dipl.-Kffr. Daniela Kluß, Steuerberaterin

Frau Kluß leitet das Berliner Büro. Mit einer kurzen Unterbrechung ist sie bereits seit 2009 bei uns. Sie zeichnet sich durch fundierte steuerliche Kenntnisse und beste Charaktereigenschaften aus. Bei Mandanten und Kollegen ist sie sehr beliebt und anerkannt. Wir alle sind sehr zufrieden, dass wir so professionell und harmonisch zusammenarbeiten. Sie tut unserem Büro gut.

IMPRESSUM

Die Kanzleinformation erscheint in unregelmäßigen Zeitabständen.

Die in dieser Mandantenzzeitung gegebenen Informationen können die zugrundeliegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

Verleger und Herausgeber:
Baum & Partner PartG
Diplom-Kaufmann
Herbert Baum, Steuerberater

Redaktion:
Sevay Schröder, Steuerberaterin

LETZTE SEITE

SPRUCHWEISHEITEN

Wer immer die Wahrheit sagt,
kann sich ein schlechtes Gewissen
leisten.

Theodor Heuss

Wenn Männer schwanger
werden könnten,
wäre Abtreibung ein Sakrament.

*Florynce Kennedy,
Amerikanische Juristin*

Jede Frau sollte vier Haustiere in
ihrem Leben haben: einen Nerz in
ihrer Garderobe, einen Jaguar in
der Garage, einen Tiger im Bett
und einen Esel, der alles bezahlt.

Paris Hilton

Jeder Politiker kennt einen
Journalisten,
auf dessen Indiskretion
er sich verlassen kann.

Robert Lemke

Natürlich achte ich das Recht.
Aber auch mit dem Recht darf
man nicht so pingelig sein.

Konrad Adenauer

WITZE

Neulich an der Kinokasse:
„Stellen Sie sich gefälligst hinten
an!“ – „Geht nicht, da steht schon
einer.“

Hab mir vor zwei Monaten ein
Buch bestellt: „Reich werden
durch Betrug – ist immer noch
nicht da!“

Lehrer: „Weißt Du, was 9 auf
Englisch heißt?“ – Fritzchen: „Nein“
– Lehrer: „Richtig“.

Was ist der schlechteste Tag für
ein U-Boot? Der Tag der offenen
Tür.

Zwei Piloten mussten notlanden
und werden von einem Löwen ver-
folgt. Der eine Pilot zieht sich noch
schnell seine Turnschuhe an. Fragt
sein Kollege: „Glaubst Du, dass
Du damit schneller bist als der
Löwe?“ – „Nein, das nicht, aber
schneller als Du!“

ETYMOLOGIE

Die Hand ins Feuer legen
bürgen, geradestehen

Dieses mittelalterliche Gottesurteil
war sicher eines der schmerzhaftesten,
denn der Angeklagte
musste bei der Feuerprobe eine
Zeitlang die Hand ins Feuer hal-
ten. Die Richter beurteilten dann
nicht, ob er Schmerzen erlitten
hatte oder nicht. Als unschuldig
galt vielmehr, wer sich entweder
gar nicht verbrannte – was sicher-
lich höchst selten vorkam – oder
wessen Wunde in kürzester Frist
wieder verheilt waren.

Von einem ähnlichen Gottesurteil ist
die Redewendung **Ein heißes Eisen
anfassen** erhalten geblieben. In der
sogenannten Eisenprobe musste
der Beschuldigte ein glühendes
Metallstück tragen. Übrigens konnte
auch ein anderer Bürger, der von
der Unschuld des Angeklagten
überzeugt war, stellvertretend
diese Proben auf sich nehmen. Es
ist nicht bekannt, ob sich dazu
jemals jemand bereitgefunden hat.
Kein Wunder, dass wir heute noch
sagen „Da möchte man sich lieber
nicht die Finger verbrennen!“



BAUM & PARTNER Steuerberater|Rechtsanwalt

KÖLN

Rather Mauspfad 61
51107 Köln-Rath
Telefon +49 221 9 86 69-0
Telefax +49 221 9 86 69-6
koeln@kanzlei-baum.de
www.kanzlei-baum.de

Partner der PartG sind:

Dipl.-Kfm. Herbert Baum, Steuerberater
Daniel Baum, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
Sevay Schröder, Steuerberaterin

BERLIN

Mansfelder Straße 29
10709 Berlin-Wilmersdorf
Telefon +49 30 684 00 77-0
Telefax +49 30 684 00 77-6
berlin@kanzlei-baum.de

Mitarbeitende Berufsträger sind:

Daniela Kluß, Steuerberaterin*
Anita Lehmacher, Steuerberaterin*
*Angestellte Mitarbeiterin gem. § 58 StBG

KÖNIGSWINTER

Flurgasse 71
53639 Königswinter
Telefon +49 2223 90 90 10-0
Telefax +49 2223 90 90 10-6
koewi@kanzlei-baum.de
www.kanzlei-baum.de

Herbert Baum, StB
Daniel Baum, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht